



Finanzverwaltung NRW Postfach 110263 - 41726 Viersen

Auskunft erteilt

Frau Bockers

Firma
Bolckmans GmbH
Dülkener Str. 204
41366 Schwalmtal

Eingang
04. Aug. 2017
Blockmans GmbH

Durchwahl-Nr.
02162 955-2290

Zimmer
246

Steuernummer / Aktenzeichen
102/5805/0133 VBZ 40

Datum
02.08.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Bolckmans GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

41366 Schwalmtal, Dülkener Str. 204

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **102/5805/0133**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **23.10.92DE119104086**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 25.02.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

02.08.2017

(Datum)



(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Eindhovener Str. 71
41751 Viersen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02162 955-0
Telefax
0800 10092675102
Telefax Ausland
0049 2162 955-1201

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 7:30 bis 12:00 Uhr; Di auch 13:30 bis 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zentrale Annahme-/Infostelle
01.11.-31.05. Mo, Mi-Fr 7:30- 12:00 Uhr; Di 07:30 - 17:00
01.06.-31.10. Mo, Mi-Fr 7:30- 12:00 Uhr; Di 07:30 - 16:00

BBk Düsseldorf
IBAN DE72 3000 0000 0030 0015 32
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.